

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Ausführungsbestimmungen- Kirchenvorstandsbildungsgesetz – AB-KVVG)

Vom 16. November 2022

KABl. Hannover 2022, S. 210

Aufgrund des § 27 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022¹ (Kirchl. Amtsbl. S. 22) hat das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:

Grundlegende Bestimmungen Nummern 1–5

Abschnitt 2:

Vorbereitung der Wahl Nummern 6–11

Abschnitt 3:

Durchführung der Wahl Nummern 12–17

Abschnitt 4:

Abschluss der Neubildung Nummern 18–21

Abschnitt 5:

Veränderungen während der Amtszeit Nummern 22–25

¹ Nr. 2.130.

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

1. (Zu § 1 – Bildung von Kirchenvorständen)

- 1.1 Zu Absatz 1: ¹In Gesamtkirchengemeinden ist ebenfalls ein Vertretungsorgan nach dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG)¹ zu bilden (§ 19 Absatz 2 Regionalgesetz). ²Dieses Organ führt die Bezeichnung Gesamtkirchenvorstand. ³Für die Bildung von Ortskirchenvorständen innerhalb von Gesamtkirchengemeinden ist § 20 Absatz 1 und 2 Regionalgesetz zu beachten. ⁴Für Personalgemeinden gelten die besonderen Bestimmungen in § 26 KVBG¹ und den dort genannten weiteren Rechtsvorschriften.
- 1.2 Zu Absatz 3: ¹Bei der Bildung des Kirchenvorstandes soll der Kirchenvorstand die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen, also – soweit vorhanden – den Gemeindejugendkonvent, Jugendgruppen, Teamerkreise oder einzelne junge Menschen. ²Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindemitglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Kirchenvorstand in Betracht kommen könnten. ³Zu diesem Zweck sollte der Kirchenvorstand auch mit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, und den Verbänden eigener Prägung (CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen, CPD – Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands, EC – Jugendverband Entschieden für Christus, VCP – Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Kontakt aufnehmen, soweit diese Verbände im Kirchenkreis tätig sind.
- 1.3 Zu Absatz 4: ¹Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. ²Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. ³Der gesamte neugebildete Kirchenvorstand ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. ⁴Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 20 KVBG¹) liegen. ⁵Die Einführung ist zwar zwingend, aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. ⁶Das Kolleg des Landeskirchenamtes hat den Wahltag für die Kirchenvorstandswahl 2024 in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 auf den 10. März 2024 festgelegt. ⁷Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

¹ Nr. 2.130.

- 1.4 Zu Absatz 5: ¹Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. ²Diese Absicht erscheint jedoch weder auf dem Wahlaufsatz noch auf dem Stimmzettel. ³Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. ⁴Der Kirchenvorstand sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. ⁵Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 23 Absatz 1 KVBG¹. ⁶Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes im Amt. ⁷Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Zu Absatz 6: ¹Ein Kapellenvorstand ist lediglich für die vorläufige Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kapellenvorstandes und für Vorschlagswahlen im Rahmen von Berufungsverfahren, auch bei Nachberufungen, zuständig. ²Die restlichen Aufgaben im Rahmen der Neubildung nimmt der Kirchenvorstand der Muttergemeinde wahr.

2. (Zu § 2 – Mitglieder des Kirchenvorstandes)

- 2.1 Zu Absatz 1: ¹Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 KVBG¹, für die Beteiligung des Patronats § 19 KVBG¹. ²Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des KVBG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. ³Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchengemeindeordnung (KGO)² geregelt.
- 2.2 Zu Absatz 2: ¹Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung (§ 2 Absatz 4 Vakanzvertretungsverordnung). ²Pastorinnen und Pastoren, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes. ³Für stellenteilende Ehepaare gilt § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. ⁴Demnach tritt nur eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein. ⁵Die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes lediglich ohne Stimmrecht teil.

1 Nr. 2.130.

2 Nr. 2.120.

„Ist das stimmberechtigte Mitglied verhindert, so übt die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner vertretungsweise das Stimmrecht aus.“⁷Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welche Person als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.⁸Für eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KVBG¹ kann der Kirchenvorstand, die Pastorin oder der Pastor einen Antrag stellen.⁹Der Kirchenkreisvorstand kann aber auch von Amts wegen tätig werden.

- 2.3 Zu Absatz 3: ¹In Kirchengemeinden, die einem verbundenen Pfarramt im Sinne von § 3 Regionalgesetz angehören, und in Kapellengemeinden gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Kirchen- oder Kapellenvorstand an. ²Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass zumindest Teile der Kirchen- oder Kapellengemeinde im Pfarrbezirk der jeweiligen Pastorin oder des jeweiligen Pastors liegen. ³Ist der pfarramtliche Dienst nicht nach Pfarrbezirken aufgeteilt, wird eine Mitgliedschaft kraft Amtes dadurch begründet, dass eine Pastorin oder ein Pastor regelmäßig und nicht nur vertretungsweise oder in geringem Umfang pfarramtliche Aufgaben in der Kirchen- oder Kapellengemeinde wahrnimmt.
- 2.4 Zu Absatz 4: ¹Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand ihres Tätigkeitsortes erlangen. ²Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. ³Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. ⁴Hiervon zu unterscheiden ist die Tätigkeit für einen Kirchengemeindeverband; diese kann nicht zur Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde führen. ⁵Über die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ⁶Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist (zum Beispiel Referentin in der Kulturkirche, Kirchenmusiker in der Gospelkirche). ⁷Von der Möglichkeit des Absatzes 4 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen.

¹ Nr. 2.130.

3. (Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

- 3.1 Zu Absatz 1: ¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindemitglieder abhängig. ²Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. ³Eine Höchstzahl gibt es nicht. ⁴Innerhalb dieser Vorgaben kann der alte Kirchenvorstand die Zahl frei festlegen.
- 3.2 Zu Absatz 2: ¹Für Kapellenvorstände gilt eine Mindestzahl von zwei zu Wählenden, da ein Kapellenvorstand tendenziell weniger Aufgaben hat als ein Kirchenvorstand. ²Eine Höchstzahl gibt es nicht.
- 3.3 Zu Absatz 3: ¹Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. ²Werden Wahlbezirke nach § 6 KVBG¹ gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. ³In Kapellengemeinden darf die Zahl der im Wahlbezirk „Kapellengemeinde“ zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder nicht höher sein als die Zahl der zu wählenden Kapellenvorstandsmitglieder. ⁴Denn nur Kandidierende, die in den Kapellenvorstand gewählt werden, können gleichzeitig in den Kirchenvorstand der Muttergemeinde gewählt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KVBG¹). ⁵Der Kirchenvorstand kann die vorläufige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 KVBG¹).

4. (Zu § 4 – Wahlrecht)

¹Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Kirchen- oder Kapellenvorstand durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. ²Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 KVBG¹) drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. ³Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgemeindung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. ⁴Eine Umgemeindung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit nach § 9 KGO² oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen³ vollzogen werden. ⁵Als drittes muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 8 KVBG¹) eingetragen sein. ⁶Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

¹ Nr. 2.130.

² Nr. 2.120.

³ Nr. 3.130.

5. (Zu § 5 – Wählbarkeit)

- 5.1 Zu Absatz 1: ¹Für den Kirchenvorstand kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 KVBG¹ aktiv wahlberechtigten Gemeindemitglieder. ²Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. ³Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. ⁴Die Mindestdauer für die Gemeindemitgliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. ⁵Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlaufsätze erfordern.
- 5.2 Zu Absatz 2: ¹Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenverfassung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. ²Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Kirchenvorstand mitwirken. ³Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. ⁴Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar. ⁵§ 5 Absatz 2 Buchstabe a KVBG¹ setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. ⁶Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. ⁷Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen. ⁸§ 5 Absatz 2 Buchstabe b KVBG¹ ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stehen. ⁹Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. ¹⁰Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. ¹¹Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle. ¹²Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz 2 KVBG¹ als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Kirchenvorstand. ¹³Er beurteilt die Wählbarkeit. ¹⁴Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 KVBG¹ wird der Kirchenvorstand die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. ¹⁵Regelmäßig wird der Kirchenvorstand diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. ¹⁶Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt.

¹ Nr. 2.130.

¹⁷Bei Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt, dort das Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, wenden.

- 5.3 Zu Absatz 4: ¹Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. ²Mitarbeitende sind für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbesondere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Kirchenvorstand ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. ³Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. ⁴Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. ⁵Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kirchenkreisvorstand den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG¹ treffen. ⁶Der Kirchenkreisvorstand kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens zehn Wochenstunden beträgt. ⁷Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. ⁸Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 KVBG¹) ausmachen.

¹ Nr. 2.130.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

6. (Zu § 6 – Wahlbezirke)

- 6.1 Zu Absatz 1: ¹Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es einen eigenen Wahlaufsatz gibt. ²Zu einem Wahlbezirk müssen zum Zeitpunkt seiner Bildung mindestens 250 Gemeindemitglieder gehören; diese müssen nicht aktiv wahlberechtigt sein. ³Hierbei sind Gemeindemitglieder mitzurechnen, die als Umgemeindete oder nach § 6 Absatz 3 KVBG¹ zugeordnet sind. ⁴Die Mindestgröße gilt nicht
1. für eine Kirchengemeinde, die in der Vergangenheit jemals durch eine Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden oder durch eine Grenzänderung vergrößert worden ist,
 2. für eine Kapellengemeinde,
 3. für eine Ortskirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde.
- ⁵Innerhalb einer Kapellen- oder Ortskirchengemeinde kann jedoch nur dann mehr als ein Wahlbezirk gebildet werden, wenn für jeden einzelnen Wahlbezirk die Mindestgröße von 250 Gemeindemitgliedern eingehalten wird.
- 6.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Gemeindemitglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. ²Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. ³In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindemitglieder.
- 6.3 Zu Absatz 3: ¹Ein Gemeindemitglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ²Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Kirchenvorstand einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. ³Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

¹ Nr. 2.130.

7. (Zu § 7 – Wahlausschuss)

- 7.1 Zu Absatz 1: ¹Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Kirchenvorstandes und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Die Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und § 6 KVBG¹ liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss. ³Der Kirchenvorstand kann sich entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 KGO² einzelne Entscheidungen selbst vorbehalten.
- 7.2 Zu Absatz 2: ¹Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. ²Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

8. (Zu § 8 – Wählerverzeichnis)

- 8.1 Zu Absatz 1: Die Landeskirche erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung.
- 8.2 Zu Absatz 2: ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. ²Gemeindemitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.
- 8.3 Zu Absatz 3: ¹Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. ²Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. ³Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 KVBG³), muss der Kirchenvorstand die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. ⁴Daneben kann der Kirchenvorstand auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. ⁵Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 KVBG³. ⁶Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

¹ Nr. 2.131.

² Nr. 2.120.

³ Nr. 2.130.

9. (Zu § 9 – Wahlvorschläge)

- 9.1 Zu Absatz 1: ¹Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. ²In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. ³Den Beginn der Aufforderung kann der Kirchenvorstand frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen. ⁴Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindeglied unter 27 Jahren kandidiert. ⁵Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindeglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ⁶Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.
- 9.2 Zu Absatz 2: ¹Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 KVBG¹ aktiv wahlberechtigt ist. ²Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. ³Ein nach § 5 KVBG¹ wählbares Gemeindeglied kann auch sich selbst vorschlagen. ⁴Einer Unterstützung durch weitere Gemeindeglieder bedarf es nicht.
- 9.3 Zu Absatz 3: ¹Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn
1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 KVBG¹ erfüllt sind,
 2. die vorgeschlagene Person nach § 5 KVBG¹ wählbar ist,
 3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Kirchenvorstand zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- ²Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert. ³Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Kirchenvorstand, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG¹ (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. ⁴Ist dies der Fall, hat der Kirchenvorstand den Kirchenkreisvorstand zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVBG¹ zu entscheiden.

¹ Nr. 2.130.

- 9.4 Zu Absatz 5: ¹Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 KVBG¹ wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. ³Sofern erforderlich, muss der Kirchenkreisvorstand nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVBG¹ über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Kirchenvorstand nach § 9 Absatz 3 Satz 3 KVBG¹ die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen. ⁴Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Kirchenvorstand versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen. ⁵Der Kirchenvorstand beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Kirchenvorstand zu wählenden Personen. ⁶Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. ⁷Bei der Festlegung kann sich der Kirchenvorstand an der Zahl der Wahlvorschläge orientieren. ⁸Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 1 Satz 3 KVBG¹ niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. ⁹Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ¹⁰Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. ¹¹Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. ¹²Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. ¹³Es dürfen keine Sitze im Kirchenvorstand geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können. ¹⁴Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstands unveränderbar.
- 9.5 Zu Absatz 6: ¹Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. ²Die Wahl kann nicht stattfinden.

¹ Nr. 2.130.

10. (Zu § 10 – Wahlaufsatz)

- 10.1 Zu Absatz 1: ¹Der Wahlaufsatz ist eine Liste der Gemeindemitglieder,
- a) die nach § 9 Absatz 2 KVBG¹ zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,
 - b) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG¹ ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
- ²Der Wahlaufsatz ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. ³Er ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten. ⁴Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. ⁵Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. ⁶Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).
- 10.2 Zu Absatz 2: ¹In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist der Wahlaufsatz unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. ²Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. ³Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. ⁴Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.
- 10.3 Zu Absatz 3: ¹Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung des Wahlaufsatzes durch das zuständige Kirchenamt – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. ²Mögliche Formen hierzu sind insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

11. (Zu § 11 – Stimmzettel)

¹Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 KVBG¹ geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. ³Auch auf die Mög-

¹ Nr. 2.130.

lichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. ⁴Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. ⁵Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 KVBG¹ kumuliert werden können. ⁶Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 KVBG¹ bereitgestellten Wahlaufsätze für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. ⁷Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. ⁸Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

- 12.1 Zu Absatz 1: ¹Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl sind in allen Kirchen- und Kapellengemeinden zwingend durchzuführen. ²Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 KVBG¹). ³Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen. ⁴Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher. ⁵Das Landeskirchenamt bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.
- 12.2 Zu Absatz 2: ¹Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. ²Mit gleicher Post erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. ³Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. ⁴Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. ⁵Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Landeskirchenamt.

¹ Nr. 2.130.

- 12.3 Zu Absatz 3: ¹Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. ²Das Landeskirchenamt kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.
- 12.4 Zu Absatz 4: ¹Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. ³Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. ⁴Daher sollte der Kirchenvorstand die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des jeweiligen Wahllokals endet. ⁵Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.
- 12.5 Zu Absatz 5: ¹Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. ²Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlentscheidung selbst treffen können. ³Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. ⁴Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. ⁵Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.
- 12.6 Zu Absatz 6: ¹Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. ²Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.
- 12.7 Zu Absatz 7: ¹Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Kirchenvorstand dies beschließt. ²Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. ³Der Kirchenvorstand hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. ⁴Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. ⁵Entscheidet sich ein Kirchenvorstand für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Kirchenvorstand die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an das Kirchenamt übermitteln.

⁶Das Kirchenamt gibt diese Daten in das Meldewesen-Programm ein, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 KVBG¹ verwenden können. ⁷Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. ⁸Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. ⁹Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

13. (Zu § 13 – Wahlvorstand)

- 13.1 Zu Absatz 1: ¹Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. ²Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahllokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird. ³Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 KVBG¹ ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig. ⁴An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein. ⁵Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen. ⁶Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen. ⁷Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen. ⁸Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt. ⁹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. ¹⁰Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ¹¹Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat. ¹²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. ¹³Sie oder er sorgt für die Ordnung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen. ¹⁴Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahlniederschrift zuständig.

¹ Nr. 2.130.

- 13.2 Zu Absatz 2: ¹Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen. ²Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 KVBG¹). ³In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen. ⁴Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.
- 13.3 Zu Absatz 5: ¹Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindemitglieder öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen Gründe dagegenstehen. ³Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben. ⁴Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

14. (Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)

- 14.1 Zu Absatz 1: ¹Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen. ²Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel. ³Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 KVBG¹). ⁴Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. ⁵Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. ⁶Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindemitglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat. ⁷Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 KVBG¹), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen.

¹ Nr. 2.130.

⁸Sollte ein Gemeindemitglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann. ⁹Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. ¹⁰Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag dieser Person zur Seite. ¹¹Der Stimmzettelumschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c). ¹²Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a KVBG¹), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen. ¹³Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. ¹⁴Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. ¹⁵Gemäß § 12 Absatz 5 KVBG¹ müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. ¹⁶Auf Wunsch der Wahlberechtigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

- 14.2 Zu Absatz 2: ¹Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. ²Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen. ⁴Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. ⁵Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. ⁶Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerrissen haben.
- 14.3 Zu Absatz 3: ¹Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. ²Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

¹ Nr. 2.130.

15. (Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)

- 15.1 Zu Absatz 1: ¹Bis zum Wahltag sammelt der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 KVBG¹). ²Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. ³In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.
- 15.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Kirchenvorstand gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 KVBG¹ festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. ²Der Kirchenvorstand muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 KVBG¹ verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. ³Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden. ⁴Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses fest. ⁵Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindeglied in der Regel in den Rückumschlag legt. ⁶Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle. ⁷Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. ⁸Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. ⁹Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.
- 15.3 Zu Absatz 3: ¹Anknüpfend an § 15 Absatz 2 KVBG¹ legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. ²Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das KVBG.

¹ Nr. 2.130.

- 15.4 Zu Absatz 4: ¹Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ²Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.
- 15.5 Zu Absatz 5: ¹Auf einem Stimmzettel kann auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nicht eindeutig ist. ³Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt. ⁴Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 KVBG¹). ⁵Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. ⁶Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b KVBG¹ und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. ⁷Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 KVBG¹) gemacht. ⁸Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. ⁹Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. ¹⁰Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. ¹¹In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet. ¹²Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei. ¹³Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig. ¹⁴Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.
- 15.6 Zu Absatz 7: ¹Der Wahlvorstand hat das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. ²Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:
- a) Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
 - c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
 - d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
 - e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.
- ³Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ⁴Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. ⁵Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Kirchenvorstand.

¹ Nr. 2.130.

16. (Zu § 16 – Wahlergebnis)

- 16.1 Zu Absatz 1: ¹Auf der Grundlage der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 KVBG¹) und der festgesetzten Zahl der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 KVBG¹) ermittelt der Kirchenvorstand, welche Personen in den neuen Kirchenvorstand gewählt worden sind. ²Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt.
- 16.2 Zu Absatz 3: ¹Ersatzmitglieder können erst dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 22 KVBG¹ ausgeschieden ist. ²Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 23 Absatz 1 KVBG¹. ³Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat. ⁴In einer Kapellengemeinde kann es außerdem Ersatzmitglieder des Kapellenvorstandes geben.
- 16.3 Zu Absatz 4: ¹Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. ²Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KVBG¹) anknüpft. ³Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten. ⁴Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. ⁵Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. ⁶Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. ⁷Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

¹ Nr. 2.130.

17. (Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

- 17.1 Zu Absatz 1: ¹Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 KVBG¹ erfüllt hat. ²Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. ³Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des KVBG¹ oder der Kirchenverfassung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. ⁴Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung. ⁵Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindeglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.
- 17.2 Zu Absatz 2: ¹Der Kirchenkreisvorstand bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. ²Der Kirchenkreisvorstand erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes geführt haben. ³Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 KVBG¹ innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kirchenkreisvorstand oder beim Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, schriftlich anfechten können.
- 17.3 Zu Absatz 4: ¹Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 KVBG¹ führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im KVBG¹ vorgesehenen Schritte umgesetzt werden kann. ²Der nach § 18 Absatz 1 KVBG¹ um die neu gewählten Mitglieder zu erweiternde Kirchenvorstand kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. ³Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben. ⁴Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

¹ Nr. 2.130.

Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

18. (Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

- 18.1 Zu Absatz 1: ¹Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. ²Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Kirchenvorstandsmitglieder sofort im Amt sein. ³Der bisherige Kirchenvorstand bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Kirchenvorstand angehören, einen erweiterten Kirchenvorstand. ⁴Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Kirchenvorstands. ⁵Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist. ⁶Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. ⁷Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). ⁸In diesem Rahmen kann der neue Kirchenvorstand die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 24 KVBG¹). ⁹Die nach § 18 Absatz 1 KVBG¹ festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.
- 18.2 Zu Absatz 2: ¹Der erweiterte Kirchenvorstand entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kirchenkreisvorstand. ²Der Kirchenkreisvorstand spricht die Berufungen aus. ³Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 KVBG¹ wählbar sein. ⁴Dies ist insbesondere für das Mindestalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. ⁵Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Kirchenvorstandes, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. ⁶Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Kirchenvorstand einverstanden sind.
- 18.3 Zu Absatz 3: ¹Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes muss der amtierende Kirchenvorstand versuchen, ein Gemeindeglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Kirchenvorstand berufen zu lassen. ²Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen.

¹ Nr. 2.130.

- 3Ist kein gewähltes Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, kann insgesamt eine Person mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KVBG¹ höchstens zulässig wäre.
- 18.4 Zu Absatz 4: 1Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Kirchenvorstand nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. 2Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.
- 18.5 Zu Absatz 5: 1Der Kirchenkreisvorstand gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht nur dem Kirchenvorstand, sondern auch den Berufenen bekannt. 2Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Kirchenvorstandes beginnt die Amtszeit der Berufenen am 1. Juni des Wahljahres. 3Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. 4Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nach § 23 Absatz 3 und § 24 KVBG¹. 5Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.
- 18.6 Zu Absatz 6: Die Regelungen zur Berufung eines Mitgliedes unter 27 Jahren (§ 18 Absatz 3 KVBG¹) sind auch auf einen Kapellenvorstand anzuwenden.

19. (Zu § 19 – Beteiligung des Patronats)

1Die Patronin oder der Patron muss nicht bereits zum Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes erklären, ob sie oder er in den Kirchenvorstand eintritt oder ein Mitglied ernannt. 2Dies kann auch im Laufe der Amtszeit geschehen. 3Der bisherige Kirchenvorstand muss sie oder ihn rechtzeitig auf ihre oder seine Rechte nach § 19 KVBG¹ hinweisen. 4Ein ernanntes Mitglied kann nicht wieder abberufen werden. 5Die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b KVBG¹) gilt für Patroninnen, Patrone und ernannte Mitglieder nicht. 6Sie können auch einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören oder im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 Patronatsgesetz und des § 19 Satz 3 KVBG¹ einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft. 7So kann zum Beispiel ein evangelischer Patron ein katholisches Familienmitglied als ernanntes Mitglied in den Kirchenvorstand entsenden.

20. (Zu § 20 – Einführung der Mitglieder)

1In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 1 Absatz 4 KVBG¹) sind alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. 2Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neu-

¹ Nr. 2.130.

gebildeten Kirchenvorstandes am 1. Juni. ³So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. ⁴Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Kirchenvorstand.

⁵§ 20 Satz 1 KVBG¹ gilt auch für

- a) Ersatzmitglieder, die in den Kirchenvorstand nachrücken (§ 23 Absatz 1 KVBG¹),
- b) im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 21 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 24 KVBG¹),
- c) nachgewählte Mitglieder (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KVBG¹),
- d) Vertreterinnen und Vertreter des Patronats (§ 19 KVBG¹),
- e) beruflich Mitarbeitende, denen der Kirchenkreisvorstand eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 4 KVBG¹).

21. (Zu § 21 – Verfahren in besonderen Fällen)

21.1 Zu Absatz 1: ¹Scheidet aus dem bisherigen Kirchenvorstand während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 23 Absatz 1 KVBG¹), zur Nachberufung (§ 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 KVBG¹) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 23 Absatz 4 KVBG¹). ²Die Regelungen zur Nachwahl (§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 KVBG¹) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. ³Sobald der bisherige Kirchenvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kirchenkreisvorstand nach § 21 Absatz 2 KVBG¹ die Funktion des Kirchenvorstandes und kann nach § 21 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

21.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind (§ 43 Absatz 1 Satz 1 KGO²). ²Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

- a) gewählten Mitglieder,
- b) berufenen Mitglieder,
- c) Mitglieder kraft Amtes und
- d) Patronatsvertreterinnen und -vertreter.

¹ Nr. 2.130.

² Nr. 2.120.

³Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Kirchenvorstand nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. ⁴Der Kirchenkreisvorstand vertritt dann den Kirchenvorstand in allen seinen Funktionen.

- 21.3 Zu Absatz 3: ¹Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Kirchenvorstandes Bevollmächtigte beauftragen. ²Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Kirchenvorstandes gehören. ³Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind nicht ausgeschlossen. ⁴Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Kirchenvorständen entsprechend. ⁵Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach § 42a KGO¹ zur Anwendung kommen sollen.
- 21.4 Zu Absatz 4: ¹Der Kirchenkreisvorstand kann auch während der in § 21 Absatz 2 und 3 geregelten Phasen Kirchenvorstandsmitglieder als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. ²Er kann hierdurch die Kirchenvorstandsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht. ³Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind. ⁴Es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 KVBG². ⁵Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§ 23 Absatz 3 und § 24 KVBG²) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 KVBG²). ⁶Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kirchenkreisvorstand per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Kirchenvorstand ergeben.
- 21.5 Zu Absatz 5: ¹Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. ²Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG² berufenen Mitglieder, der Mitglieder kraft Amtes und der Patronatsvertreterinnen und -vertreter ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von § 43 KGO¹. ³Beschließt der Kirchenkreisvorstand stattdessen eine Neubildung des Kirchenvorstandes, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 KVBG² durchzuführen. ⁴Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch die Landeskirche unterstützt. ⁵Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen.

¹ Nr. 2.120.

² Nr. 2.130.

„Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 21 Absatz 1 bis 3 KVBG¹.

- 21.6 Zu Absatz 6: ¹Ist die Wahl eines Kapellenvorstandes nicht zustande gekommen oder ist der Kapellenvorstand nicht mehr beschlussfähig, ist § 21 Absatz 2 und 3 KVBG¹ nicht anzuwenden. ²Stattdessen obliegen dem Kirchenvorstand der Mutterkirchengemeinde die Aufgaben des Kapellenvorstandes. ³§ 21 Absatz 1, 4 und 5 KVBG¹ gilt entsprechend. ⁴Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG¹ mindestens zu berufenden Kapellenvorstandsmitglieder liegt bei zwei, da dies der Mindestgröße nach § 3 Absatz 2 KVBG¹ entspricht.

Abschnitt 5 Veränderungen während der Wahlperiode

22. (Zu § 22 – Verlust der Mitgliedschaft)

- 22.1 Zu Absatz 1: ¹Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. ²Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absendenden Person bestehen. ³Gehört ein Kirchenvorstandsmitglied der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Kirchenvorstand aus. ⁴Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. ⁵Diese Frist kann das Kirchenvorstandsmitglied dazu nutzen, nach § 9 KGO² durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen³ wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. ⁶Geschieht dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Kirchenvorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus. ⁷Ein Kirchenvorstandsmitglied kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KVBG¹ abgibt.

1 Nr. 2.130.

2 Nr. 2.120.

3 Nr. 3.130.

8Wird ein Kirchenvorstandsmitglied während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Kirchenvorstand aus, sofern der Kirchenkreisvorstand nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG¹ trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. 6Geschieht dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Kirchenvorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus. 7Ein Kirchenvorstandsmitglied kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KVBG¹ abgibt. 8Wird ein Kirchenvorstandsmitglied während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Kirchenvorstand aus, sofern der Kirchenkreisvorstand nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG¹ trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. 9Der Kirchenkreisvorstand kann auch bereits amtierenden Kirchenvorstandsmitgliedern die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt. 10Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 Buchstabe a, b und d KVBG¹ entsprechend.

- 22.2 Zu Absatz 2: 1Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Kirchenvorstandsmitglied höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nicht wieder ausüben kann. 2Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied kommt es nicht an. 3In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen. 4Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Kirchenvorstandsmitglied gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. 5Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. 6Währenddessen kann der Kirchenvorstand nach § 23 Absatz 4 KVBG¹ eine Vertretung beauftragen. 7Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen. 8Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Kirchenvorstandsmitgliedes voraus.

1 Nr. 2.130.

„Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d KVBG¹ liegen nur dann vor, wenn das Kirchenvorstandsmitglied die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. ¹⁰In einem solchen Fall hat der Kirchenkreisvorstand das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. ¹¹Ein Ermessen hat der Kirchenkreisvorstand in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. ¹²Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. ¹³Vertritt ein Kirchenvorstandsmitglied öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

23. (Zu § 23 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

- 23.1 Zu Absatz 1: ¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied. ²Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung. ³Ein Ersatzmitglied entscheidet allein über seinen Eintritt in den Kirchenvorstand, sofern kein Ausscheidensgrund nach § 22 Absatz 1 und 2 KVBG¹ vorliegt. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass der Kirchenvorstand das Nachrücken beschließt. ⁵Der Kirchenvorstand kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten soll. ⁶Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Kirchenvorstand einzutreten, beginnt sein Kirchenvorstandsamt mit dem Zugang der Erklärung beim Kirchenvorstand. ⁷Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Kirchenvorstandes. ⁸Eine gottesdienstliche Einführung nach § 20 KVBG¹ ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchenvorstand. ⁹Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 KVBG¹ erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Kirchenvorstand. ¹⁰Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 KVBG¹) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes mehr als drei Jahre liegen. ¹¹Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Kirchenvorstand verzichten. ¹²In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.

¹ Nr. 2.130.

¹³Scheidet diese Person später aus dem Kirchenvorstand wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. ¹⁴Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KVBG¹ berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

- 23.2 Zu Absatz 2: ¹Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. ²In diesen Fällen muss der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand diesen Vorschlag ab, muss der Kirchenvorstand eine neue Vorschlagswahl durchführen. ⁴Der Kirchenkreisvorstand kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Kirchenvorstand jedoch zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. ⁵Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. ⁶Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.
- 23.3 Zu Absatz 3: ¹Die nach § 18 Absatz 1 KVBG¹ festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. ²Der Kirchenvorstand kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 KVBG¹ innehatte. ³Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KVBG¹ als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wieder besetzt werden. ⁴Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 KVBG¹ ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Kirchenvorstand, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ⁵Der Kirchenkreisvorstand kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 KVBG¹ erfüllen. ⁶Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird.

1 Nr. 2.130.

7Der Kirchenkreisvorstand kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. 8Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 23.4 Zu Absatz 4: 1Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. 2Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Kirchenvorstandes, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. 3Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und nicht auf mögliche weitere Ämter des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. 4Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. 5Erst wenn die Vertretung zu einem späteren Zeitpunkt nach § 23 Absatz 1 bis 3 oder § 24 KVBG¹ zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes werden sollte, ist sie nach § 20 KVBG¹ einzuführen.

24. (Zu § 24 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)

1Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KVBG¹ festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Kirchenvorstandes verbindlich. 2Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Kirchenvorstand zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. 3Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) um eine Person. 4Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kirchenkreisvorstand gilt § 18 Absatz 2 bis 6 KVBG¹ entsprechend.

25. (Zu § 25 – Veränderung von Kirchengemeinden)

Zu Absatz 1: 1Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. 2Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes.

¹ Nr. 2.130.